



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 16. Oktober 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 60 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herne vom 09.10.2020	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 10. Oktober 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte	3

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0

nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herne vom 09.10.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 50 ff des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, 894), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung vom 1.9.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird beim 1. Unterpunkt „13“ gestrichen und durch „15“ ersetzt. Der erste Unterpunkt wird demnach wie folgt gefasst:

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 3 ff, 15 ff KiBiz

- b) In Abs. 1 wird beim 2. Unterpunkt „4,13“ gestrichen und durch „21“ ersetzt. Der zweite Unterpunkt wird demnach wie folgt gefasst:

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m §§ 1, 3 ff, 21 ff KiBiz

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Das Datum „01.08.2019“ wird durch „01.08.2020“ ersetzt und das Datum „09.12.2015“ durch „15.04.2019“. § 12 wird demnach wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“ vom 15.04.2019, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Änderung der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 09.10.2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

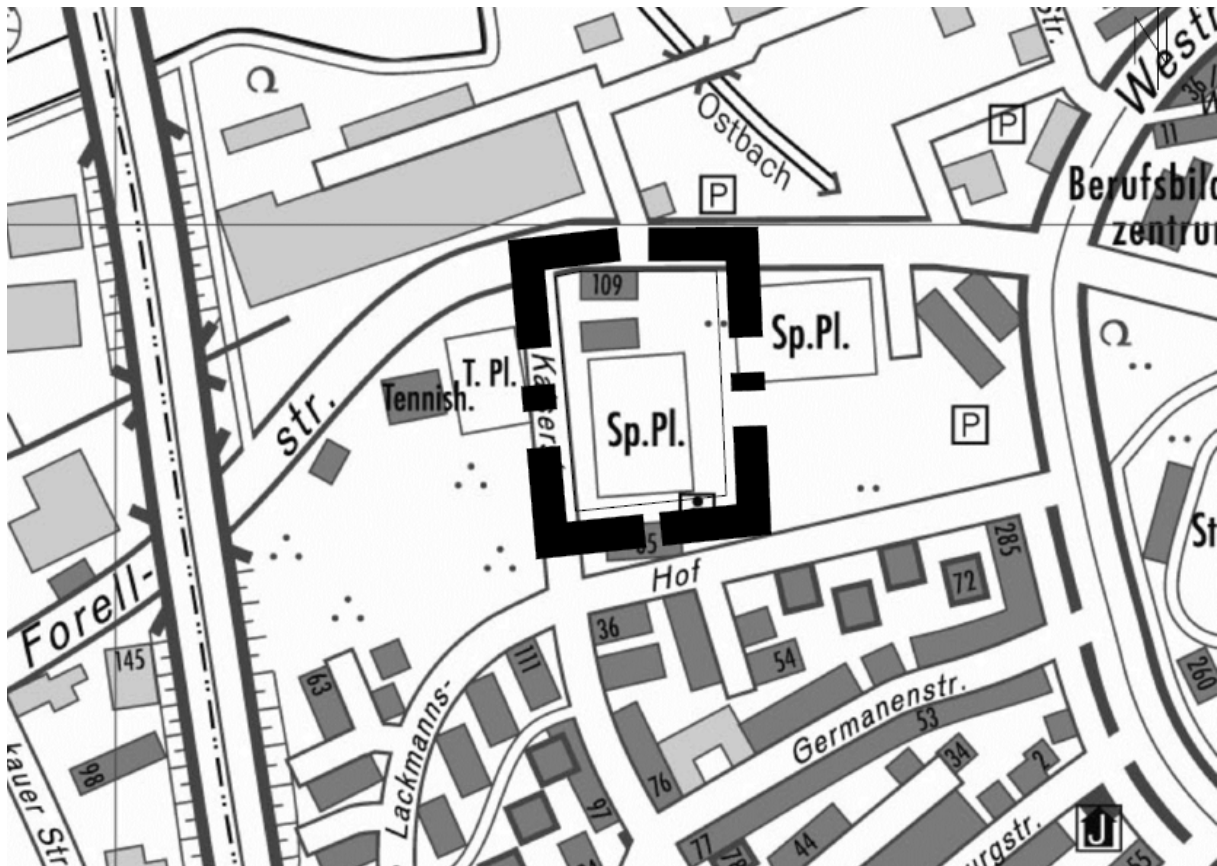
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 10. Oktober 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 5).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 15 – Quartier Kaiserstraße - in der Fassung vom 21.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung mit Umweltbericht vom 21.07.2020 zu.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 - Quartier Kaiserstraße - umfasst einen Bereich, der im Norden durch die Forellstraße, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 351 Flur 12 Gemarkung Baukau, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks der Kindertagesstätte Lackmanns Hof 85 und im Westen durch die Kaiserstraße begrenzt wird.

Übersichtskarte Geltungsbereich:



Der als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 – Quartier Kaiserstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die Planung zielt darauf ab, dem bestehenden Nahversorgungsdefizit im Stadtteil Baukau zu begegnen und mit der Schaffung eines neuen Nahversorgungszentrums eine bedarfsorientierte Angebotsentwicklung zu ermöglichen. Zur Gewährleistung eines adäquaten Nahversorgungsangebots sind die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarkts mit 1.800 m² VK (Verkaufsfläche), eines Lebensmitteldiscountmarkts mit 1.200 m² VK und eines Drogeriefachmarkts mit 660 m² VK vorgesehen. Komplettiert wird das Angebot durch eine Bäckerei mit 50 m² VK zuzüglich Café-Bereich. Die Schaffung von Dienstleistungs- und Gastronomieflächen sowie ein multifunktionaler Platz (Marktplatz) stellen die Funktionalität des geplanten Nahversorgungszentrums heraus.

Das Einzelhandelsgebäude erhält eine intensiv begrünte und der Öffentlichkeit zugängliche Dachfläche, die Teil des gesamten Grün- und Freiflächenkonzeptes zur Förderung der Funktionalität und Aufenthaltsqualität des neuen Quartiers ist. Attraktive Wegeverbindungen sollen eine städtebauliche Verknüpfung an das direkte Umfeld und die Öffnung des Standorts nach außen gewährleisten.

Von der grünen Dachfläche vermittelt eine Freitreppe den Höhenunterschied auf den Vorplatz des Quartiers. Die erforderlichen Stellplätze werden größtenteils nördlich und östlich der Einzelhandels- und Dienstleistungsgebäude angeordnet. Die Eingänge der Einzelhandelseinrichtungen orientieren sich zu den Stellplätzen und der Marktplatzfläche. Oberhalb der Einzelhandelseinrichtungen sind Büronutzungen, Arztpraxen und medizinische Einrichtungen sowie Sport-, Fitness-, Wellness- und Rehabilitationseinrichtungen vorgesehen, die ebenfalls von der intensiv begrünten Dachlandschaft profitieren.

Im südlichen Teil des Plangebiets sind drei viergeschossige Wohngebäude mit einer ebenfalls grünen Innenhoffläche geplant. Die Wohnbebauung öffnet sich bewusst in Richtung des Nahversorgungs- und Dienstleistungszentrums und verdeutlicht damit die Urbanität des neuen Gesamtquartiers.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 10. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda